

An das  
Bürgermeisteramt Blaubeuren  
Karlstraße 2  
89143 Blaubeuren



---

## Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Blaubeuren

Gemäß § 4 der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Blaubeuren bedürfen gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung.

<b>Antragsteller</b>	
1. Name	_____
2. Anschrift	_____ _____
3. Tel./E-Mail	_____

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 der Friedhofssatzung die

- einmalige Zulassung                       5- jährige Zulassung

einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Blaubeuren als:

- Steinmetz/Bildhauer  
 Bestattungsunternehmer  
 Gärtner  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung  
 Eintrag in die Handwerksrolle  
 Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft  
 Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes  
 Gewerbeanmeldung

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderung während des Zulassungszeitraums teile ich der Stadt unverzüglich mit. Die einschlägigen Bestimmungen der aktuell gültigen Friedhofssatzung sind mir bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, ggf. Firmenstempel

**Auszüge aus der Friedhofssatzung der Stadt Blaubeuren vom 24.07.2018 in der aktuell gültigen Fassung**

**§ 4**

**Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet oder für Einzelfälle genehmigt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**Anlage zur Friedhofssatzung vom 24.07.2018  
- Gebührenverzeichnis -**

Nummer	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
<b><u>1.</u></b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	38,00 €
<b>1.2</b>	<b>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</b>	
1.2.1	Einzelfall	17,00 €
1.2.2	Zulassung befristet auf 5 Jahre	86,00 €
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege befristet auf 5 Jahre	86,00 €
1.4.	Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung	86,00 €